



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2025
C(2025) 6109 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.9.2025

**zur Genehmigung der Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für
die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums**

CCI: 2023AT06AFSP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.9.2025

zur Genehmigung der Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI: 2023AT06AFSP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, insbesondere auf Artikel 119 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. September 2022 hat die Kommission gemäß Artikel 118 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 den Durchführungsbeschluss C(2022) 6490² zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erlassen.
- (2) Am 30. Juni 2025 hat Österreich der Kommission gemäß Artikel 119 der Verordnung (EU) 2021/2115 einen dritten Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans 2023-2027 übermittelt. Österreich hat seinen Änderungsantrag überarbeitet und am 23. Juli 2025 eine überarbeitete Fassung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 übermittelt.
- (3) Im Einklang mit Artikel 119 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 hat die Kommission den Antrag auf Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 bewertet und keine Bemerkungen übermittelt.

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>.

² Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.9.2022 zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

- (4) Österreich hat den Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans 2023-2027 im Einklang mit Artikel 119 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ordnungsgemäß begründet. Österreich hat alle erforderlichen Informationen im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission³ übermittelt.
- (5) Österreich hat die Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Änderungen des GAP-Strategieplans bezüglich des EGFL auf den 1. Januar 2026 für Änderungen der Intervention 47-15 (Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser) und der Intervention 47-25 (Krisenkommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher) sowie für alle anderen Änderungen bezüglich des EGFL auf den Tag festgelegt, der auf den Tag folgt, an dem Österreich der Durchführungsbeschluss der Kommission zur Genehmigung der Änderung notifiziert wird. Die vorgeschlagenen Zeitpunkte wurden gemäß Artikel 119 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegt.
- (6) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagenen Änderungen des österreichischen GAP-Strategieplans mit den Anforderungen gemäß Artikel 119 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 im Einklang stehen.
- (7) Die von Österreich beantragten Änderungen des GAP-Strategieplans und die Zeitpunkte des Wirksamwerdens der den EGFL betreffenden Änderungen sollten daher genehmigt werden.
- (8) Dieser Beschluss gilt nicht für Informationen über die von Österreich eingerichteten Kontrollsysteme und Sanktionen und die Informationen in den Anhängen I bis IV des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027. Er gilt auch nicht für staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen und von der Kommission nicht nach den einschlägigen Beihilfeverfahren genehmigt wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen des GAP-Strategieplans 2023-2027, die von Österreich am 23. Juli 2025 beantragt wurden, werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Die Übersichtstabelle der Mittelzuweisungen, einschließlich der angepassten Mittelzuweisungen, auf die in Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 verwiesen wird und die im GAP-Strategieplan in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung enthalten ist, findet sich in Anhang I dieses Beschlusses.

Die Gesamtbeteiligung des ELER für jede Interventionskategorie des ELER in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung ist in Anhang II dieses Beschlusses dargestellt.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Verfahren und Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Änderung von GAP-Strategieplänen durch die Mitgliedstaaten und weiterer Fälle, in denen die Höchstzahl der Änderungen von GAP-Strategieplänen nicht gilt (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/370/oj).

Die gemäß Artikel 92 Absatz 2, Artikel 93 Absatz 3, Artikel 95 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 97 Absätze 10 und 11 bzw. Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 berechneten finanziellen Obergrenzen in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung sind in Anhang III dieses Beschlusses dargestellt.

Anhang IV dieses Beschlusses enthält eine Tabelle der zusätzlichen nationalen Finanzierung gemäß Artikel 146 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung.

Artikel 3

Die Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Änderungen des GAP-Strategieplans 2023-2027 bezüglich des EGFL, die von Österreich auf den 1. Januar 2026 für Änderungen der Intervention 47-15 (Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser) und der Intervention 47-25 (Krisenkommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher) sowie für alle anderen Änderungen bezüglich des EGFL auf den Tag festgelegt wurden, der auf den Tag folgt, an dem Österreich der Durchführungsbeschluss der Kommission zur Genehmigung der Änderung notifiziert wird, werden hiermit genehmigt.

Artikel 4

Ausgaben, die infolge der den EGFL betreffenden Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 förderfähig werden, kommen ab den Zeitpunkten des Wirksamwerdens dieser Änderungen gemäß Artikel 3 für eine Beteiligung des EGFL in Betracht.

Ausgaben, die infolge der den ELER betreffenden Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 30. Juni 2025 für eine Beteiligung des ELER in Betracht.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 10.9.2025

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission

